

Wiesbaden, 8. August 2001

Zinsbesteuerung in Europa

Möglichkeiten einer Abgeltungssteuer in Deutschland

veröffentlicht in: Internationales Steuerrecht, 2/2002, Beck-Verlag, München, S. 46-50

Abstract

Eine Abgeltungssteuer ist eine spezielle Form der Quellensteuer, mit deren Zahlung die Besteuerung endgültig abgegolten ist. 11 von 18 untersuchten Ländern haben eine Abgeltungssteuer auf Zinserträge für Ansässige.

Der neue Entwurf für eine EU-Zinsrichtlinie sieht ab 2003 EU-weite Kontrollmitteilungen für Zinserträge von Nichtansässigen vor statt der ursprünglich avisierten Quellensteuer. Damit wird eine Abgeltungssteuer erschwert.

In den Niederlanden wurde 2001 die Einkommensteuer auf alle privaten Kapitaleinkünfte (inkl. Vermietung & Verpachtung) ersetzt durch eine Vermögenssteuer von 1,2%. Dies ist eine faire und einfach zu handhabende Form der Abgeltungssteuer.

Der Beitrag beruht auf einem wesentlich überarbeiteten und gekürzten Vortragsmanuskript für die Steuerfachtagung am 26./27. April 2001 in Bad Neuenahr-Ahrweiler, ausgerichtet durch die Arbeitsgemeinschaft Klimatagung (Verhandlungsleiter Dieter ONDRACEK): Bund Deutscher Finanzrichter, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Bundesverband der Steuerberater, Bundesverband der vereidigten Buchprüfer, Deutscher Anwaltverein, Deutscher Steuerberaterverband, Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Institut der Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferkammer.

1. Besteuerung von Zinseinkünften in Europa

Tabelle 1 zeigt die Besteuerung von privaten Zinseinkünften¹ in 18 europäischen Ländern (Stand 2000), nämlich in den EU-Mitgliedstaaten (außer Portugal und Griechenland), in 3 zukünftigen EU-Mitgliedstaaten und in der Schweiz.

Zeile (1) Abgeltungssteuer für unbeschränkt Steuerpflichtige (Ansässige):

11 Länder haben eine Abgeltungssteuer² für Ansässige von rund 12,5% bis 30%³. In einigen Ländern kann dabei der Zinsempfänger zur normalen Einkommensteuer optieren, wobei dann die Abgeltungssteuer als Steuervorauszahlung angerechnet wird. 5 Länder (darunter Deutschland) haben eine Zinsabschlagsteuer⁴ für Ansässige. Dänemark und Luxemburg haben keinerlei Quellensteuer.

Zeile (2) Spitzensteuersatz:

Er liegt meist zwischen 45% und 55%, mit stark sinkender Tendenz, in einigen Ländern bei 40% und darunter. Die Abgeltungssteuer liegt meist bei einem Drittel bis zur Hälfte des Spitzensteuersatzes, in Belgien und Italien nur bei gut einem Viertel.

Zeile (3) Gleiche Steuerbelastung für Inländer bei in- und ausländischen Zinseinkünften?

In einigen Ländern mit Abgeltungssteuer werden nur Zinszahlungen im Inland der niedrigeren Abgeltungssteuer unterworfen. Zinszahlungen aus dem Ausland (oder im Ausland) müssen mit dem (meist höheren) Progressionstarif versteuert werden⁵.

Zeile (4) Quellensteuer für Zinszahlungen an Nicht-Ansässige?

8 von 18 europäischen Ländern erheben grundsätzlich eine Quellensteuer auch für Zinszahlungen an Nicht-Ansässige (Steuerausländer). Belgien (15%) und Spanien (10%) haben Quellensteuern für Zinsen auch in ihren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Deutschland vereinbart.

¹ Zum Zinsbegriff vgl. Harald Schaumburg, Internationales Steuerrecht, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1998, Kap. 12.5.2.

² Bei der Abgeltungssteuer wird vom Schuldner oder von der Zahlstelle (meist eine Bank) eine Quellensteuer abgezogen und an den nationalen Fiskus abgeführt. Die Besteuerung dieser Erträge ist damit abgegolten, d.h. der an den Empfänger ausgezahlte verbleibende Zinsertrag wird von einer zusätzlichen Besteuerung freigestellt. Einige Länder haben auch eine Abgeltungssteuer für Dividenden.

³ In Norwegen und Schweden müssen die Zinserträge zwar immer in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden; es gibt aber einen separaten Pauschalsteuersatz genau in Höhe der Abgeltungssteuer.

⁴ Dabei wird, ähnlich wie bei der Abgeltungssteuer, von Zinszahlungen (an Steuerinländer) eine Quellensteuer abgezogen und an den nationalen Fiskus abgeführt. Der Zinsertrag unterliegt aber beim Empfänger der normalen Einkommensteuer, wobei die Zinsabschlagsteuer als Steuervorauszahlung angerechnet wird.

⁵ Derartige unterschiedliche Besteuerungen stehen in klarem Widerspruch zur Gleichbehandlung aller EU-Inländer. Beim EuGH ist ein Vorab-Entscheidungsverfahren zu dieser Ungleichbehandlung anhängig, Rechtssache 516/99 (ABIEG C 79 vom 18.3.2000, S. 15).

Tabelle 1. Besteuerung von privaten Zinseinkünften in Europa (Stand 2000)

	EU (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
	Belgien	Dänemark	Deutschland	Finnland	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Österreich	Schweden	Spanien	UK	Norwegen	Schweiz	Slovenien	Slowakei	Tschechien
(1) Abgeltungssteuer	¹ 15%	nein	nein	29%	² 25%	³ 24%	⁴ 12,5%	nein	⁵ (30%)	⁶ 25%	30%	nein	nein	28%	nein	nein	⁷ 15%	⁸ 15%
(2) Spitzensteuersatz	55%	47%	⁹ 51%	¹⁰ 55%	¹¹ 57%	¹² 46%	¹³ 47%	¹⁴ 47%	¹⁵ 52%	¹⁶ 50%	¹⁷ 56%	48%	40%	¹⁸ 46%	¹⁹ 42%	50%	²⁰ 42%	²¹ 32%
davon Zinsabschlagsteuer			²² 32%									18%	20%		35%	25%		
(3) Gleiche Steuerbelastung für Inländer bei in- und ausländischen Zinseinkünften?																		
	ja	ja	ja	ja	ja	²³ nein	ja	²⁴ (nein)	ja	²⁵ nein	ja	ja	ja	²⁶ ja	ja	ja	nein	nein
(4) Quellensteuer für Zinszahlungen an Steuerausländer (Nicht-Ansässige)?																		
ohne DBA ²⁷	15%	nein	nein	nein	nein	24%	²⁸ 0%	nein	nein	nein	nein	25%	20%	nein	²⁹ (35%)	25%	15%	15%
DBA Deutschland ³⁰	15%	nein	nein	nein	nein	0%	0%	nein	nein	nein	nein	10%	0%	nein	0%	0%	0%	0%

Basis der Tabellen 1 und 2: European Tax Handbook 2000, IBFD, Amsterdam, July 2000. The Taxation of Savings, in: European Taxation, IBFD, Amsterdam, May 1997, pp. 181 sowie H.-P. Dinse: Die Besteuerung von Portfolio-Kapitalerträgen im europäischen Kapitalmarkt, Tab. 21, s. 372. Nomos, Baden-Baden 2000³¹.

¹ Der Steuerpflichtige kann auch für eine normale Versteuerung optieren unter Anrechnung der bezahlten "Abgeltungs"Steuer.

² 15% Abgeltungs-Steuer + 10% Sozialsteuern, die auch auf Kapitaleinkünfte erhoben werden (deutlich höhere Sätze von 35% bis 60% für bons de caisse und bons du Trésor mit Ausgabe vor dem 1.1.1995). Der Steuerpflichtige kann auch für eine normale Versteuerung optieren unter Anrechnung der bezahlten "Abgeltungs"Steuer von 25%.

³ Auszahlung in Irland, sonst Versteuerung mit dem normalen Steuertarif. 20% für Zinseinkommen bis zu einem Kapital von 95.230€ (75.000 IEP).

⁴ Falls Kreditlaufzeit über 18 Monaten, sonst 27%.

⁵ Neuregelung ab 1.1.2001. Hierbei wird der Sondersteuersatz von 30% auf einen standardisierten Ertrag von 4% angewendet. Daraus resultiert eine pauschalisierte Einkommenssteuer von 1,2% des Nettovermögens. Eine zusätzliche Vermögensteuer (bisher 0,7%) wird nicht mehr erhoben. Dies gilt für alle privaten Kapitaleinkommen aus Vermietung und Verpachtung (ohne eigengenutztes Wohnhaus: hier wird Marktmiete minus Zinsen/Kosten besteuert), aus Dividenden (falls Anteil < 5 %) und für alle Zinseinnahmen.

⁶ Nur bei Auszahlung in Österreich. Der Steuerpflichtige kann auch für eine Versteuerung zum halben Durchschnittssteuersatz optieren (innerhalb von 5 Jahren) unter Anrechnung der bezahlten "Abgeltungs"Steuer. Bei einem Spitzensteuersatz von 50% ist der halbe Durchschnittssteuersatz immer niedriger als die Abgeltungssteuer von 25 %. Zur Vereinfachung und bei undeklariertem Vermögen ist die Abgeltungssteuer von 25% günstiger.

⁷ Nur bei Auszahlung in der Slowakei.

⁸ Nur bei Auszahlung in Tschechien.

⁹ Ab 1.1.2001 48,5% zzgl. 5,5% sog. Solidaritätszuschlag. Ab 2005 44,3%.

¹⁰ Beispiel für Helsinki; 38% Bundessteuer und zwischen 15,5 und 19,75% lokale Einkommenssteuer (z.B. in Helsinki 16,5%).

¹¹ 54% Spitzensteuersatz + 10% Sozialsteuern, die auch auf Kapitaleinkünfte erhoben werden.

¹² Auszahlung im Ausland.

¹³ 45,5% zzgl. 0,9-1,8% regionale und lokale Steuerzuschläge.

¹⁴ 46% Spitzensteuersatz zzgl. 2,5% Zuschlag für den Beschäftigungsfond.

¹⁵ ab 1.1.2001.

¹⁶ Bei Auszahlung im Ausland.

¹⁷ 25% Bundessteuer + ca. 31% lokale Steuer (in Stockholm nur 28%). Keine lokale Steuer auf Kapitaleinkommen.

¹⁸ Bundeseinkommensteuer 10,35% + lokale Steuer 16,1 (14,55 bis 17,65) + Zusatzsteuer auf Arbeitseinkommen etc. max. 19,5%.

¹⁹ Beispiel für Zürich, inkl. kantonale Steuern.

²⁰ Bei Auszahlung im Ausland.

²¹ Bei Auszahlung im Ausland.

²² 30% zzgl. 5,5% sog. Solidaritätszuschlag.

²³ 24% Abgeltungssteuer nur bei Auszahlung in Irland, sonst Versteuerung mit dem normalen Tarif.

²⁴ Für im Ausland ausgezahlte Zinsen gibt es keinen Sparerfreibetrag, vgl. Tabelle 2, Zeile 1a.

²⁵ 25% Abgeltungssteuer nur bei Auszahlung in Österreich, sonst normale Versteuerung.

²⁶ Ungleichbehandlung bei Dividenden.

²⁷ Doppelbesteuerungsabkommen.

²⁸ Nur in seltenen Fällen wird die Quellensteuer (12,5% bzw. 27%) tatsächlich erhoben.

²⁹ 35% Verrechnungssteuer, falls Originärschuldner Schweizer ist, die Zinsen also in der Schweiz erwirtschaftet wurden. Falls Originärschuldner Ausländer und nur die Zahlstelle in der Schweiz ist, wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

³⁰ Auf Antrag des Empfängers, normalerweise gekoppelt mit potentieller Information des deutschen Finanzamts, wird keine Quellensteuer erhoben.

³¹ Vgl. auch Franz W. Wagner: Die Integration einer Abgeltungssteuer in das Steuersystem. In: Der Betrieb, Heft 30, 30.7.1999, S. 1520 ff.

Tabelle 2 erläutert die europaweit sehr unterschiedlichen speziellen Regeln für die Bestimmung privater Zinseinkünfte (Nettozinserträge):

Zeile (1) Sparerfreibetrag:

In 6 von 18 Ländern gibt es eine Art Sparerfreibetrag; Deutschland hat hier eine Extremposition: Mit 1.585€ ist ein relativer hoher Zinsertrag ganz steuerfrei, alle darüber hinaus gehende Erträge unterliegen allerdings voll der progressiven Einkommensteuer.

Zeile (2) Steuerbegünstigung für Altersvorsorge außerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung:

11 von 18 Ländern begünstigen die Eigenvorsorge für das Alter, Länder ohne hohe Sozialversicherung mit besonders hohen Beträgen.

Zeile (3) Besteuerung von Wertsteigerungen von privaten Zinspapieren:

Nur in 7 Ländern bleiben Wertsteigerungen von privaten Zinspapieren unbesteuert, davon allerdings in 3 Ländern (darunter Deutschland) nur nach Ablauf von Mindesthaltefristen.

Zeile (4) Abzugsfähigkeit von Zinskosten im Zusammenhang mit privaten Zinseinkünften:

12 Länder lassen keine Abzugsfähigkeit von bezahlten Zinsen zu, darunter fast alle Länder mit Abgeltungssteuer.

Zeilen (5) und (6) Verrechnung von Verlusten:

Die jeweiligen Vorschriften sind von Land zu Land höchst unterschiedlich und bringen in allen Ländern viele Steuerfachleute in Arbeit und Brot. Ein weites Feld für die europäische Steuerharmonisierung?!

Tabelle 2. Spezielle Regelungen für private Zinserträge

	EU (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
	Belgien	Dänemark	Deutschland	Finnland	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Österreich	Schweden	Spanien	UK	Norwegen	Schweiz	Slovenien	Slowakei	Tschechien
(1) Sparerfreibetrag	¹ 1.388€	nein	² 1.585€	nein	³ ja	nein	nein	⁴ 1.487€	⁵ 680€	nein	nein	nein	⁶ ja	nein	nein	⁷ ja	nein	nein
(2) Steuerbegünstigung für private Altersvorsorge außerhalb der Sozialversicherung?																		
	⁸ 2.250€	nein	⁹ (2.335€)	¹⁰ 8.400€	¹¹ ja	¹² ja	¹³ 1.290€	¹⁴ 1.190€	¹⁵ 20.000€	¹⁶ nein	¹⁷ 9.000€	¹⁸ 6.000€	¹⁹ ja	²⁰ 4.900€	²¹ ja	nein	nein	nein
(3) Besteuerung von Wertsteigerungen von privaten Zinspapieren?																		
	²² nein	²³ ja	<1 J.	²⁴ ja	²⁵ ja	²⁶ ja	²⁷ ja	<0,5 J.	nein	<1 J.	ja	²⁸ ja	²⁹ (ja)	³⁰ ja	nein	ja	ja	³¹ nein
(4) Abzugsfähigkeit von Zinskosten im Zusammenhang mit privaten Zinseinkünften?																		
	nein	ja	³² (ja)	nein	³³ nein	nein	nein	³⁴ (nein)	nein	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein
(5) Verrechnung von Verlusten bei privaten Zinseinkünften mit anderen Einkünften																		
	³⁵ nein	ja	³⁶ (ja)	³⁷ (ja)	ja	nein	nein	nein	nein	nein	³⁸ (ja)	³⁹ ja	nein	ja	nein?	nein	nein	ja
(6) Verrechnung von anderen Verlusten mit privaten Zinseinkünften																		
	nein	ja	⁴⁰ (ja)	nein	ja	⁴¹ (nein)	nein	ja	nein	⁴² ja	nein	ja	⁴³ (nein)	ja	ja?	nein	nein	ja

¹ 56.000 BEF nur für Zinsen, nicht für sonstige Kapitaleinkünfte.

² 3.100 DM für alle Kapitaleinkünfte.

³ Der Sparerfreibetrag von 1.220€ (8.000 FF) gilt zwar nur für Dividenden von inländischen Firmen, nicht für in- und ausländische Zinsen. Aber Zinsen auf dem 1. Sparsbuch (max. Anlagebetrag 100.000 FF), Zinsen für einen aufgelösten Sparplan (max. Anlagebetrag 600.000 FF), thesaurierte Zinsen, Zinsen für bestimmte Kredite etc. sind steuerfrei.

⁴ 60.000 LUF können max. pro Jahr in bestimmte Luxemburg Fonds investiert und vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

⁵ 17.000€ Freibetrag für das Nettovermögen bei der pauschalierten Einkommensteuer. Bei 4% angenommenen Ertrag entspricht das einem Sparerfreibetrag von 680€.

⁶ Pro Jahr können ca. 11.200€ (GDP 7.000) in ein Sparkonto eingezahlt werden; davon müssen mind. 5.000 GDP in Aktien angelegt werden. Die Erträge sind steuerfrei.

⁷ Steuerpflichtig ist nur der Zinsbetrag oberhalb der Inflationsrate.

⁸ Jeder Steuerzahler zwischen 18 und 64 Jahren kann bis zu 545€ (22.000 BEF) pro Jahr in Sparpläne und bis zu 1.710€ (69.000 BEF) in belgische Lebensversicherungen einzahlen, und erhält dafür eine Steuergutschrift von ca. 35% (durchschnittlicher Steuersatz aller Steuerzahler). Spätere Auszahlungen werden ermäßigt zwischen 10% und 33% besteuert.

⁹ Ab 2002 ist schrittweise geplant 4 % des Bruttoeinkommens für Beiträge zur Privatrente steuerfrei zu stellen, max. 2.335€. Eigentlich können bis zu rund 5.100€ (rund 10.000 DEM) pro Jahr steuerfrei für eine Privatrente investiert werden. Aber dieser Betrag wird bei allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für deren Pflichtbeiträge angerechnet und wird bereits bei kleineren Einkommen voll aufgebraucht.

¹⁰ Bis zu 8.409€ (50.000 FIM) Beiträge für Privatrente können pro Jahr vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

¹¹ Investitionen in start-ups und bestimmte andere Aktien werden mit bis zu 714€ begünstigt. Siehe zudem die Fußnote zum Sparerfreibetrag.

- ¹² 10% Pauschalsteuer für Lebensversicherungen o.ä., 20% für Zinseinkünfte bis zu einem Kapital von 95.230€ (75.000 IEP). Zudem können Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zu 15% des Bruttoeinkommens des Mitarbeiters vor Steuern für eine Privatrente aufwenden, max. für eine Rente von 2/3 des Einkommens.
- ¹³ 2 % des Bruttoeinkommens, max. 1.290€ (2,5 Mio. ITL) können pro Jahr vom Arbeitgeber steuerfrei für eine Privatrente des Arbeitnehmers aufgewendet werden. Zudem können alle gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Sozialversicherung vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.
- ¹⁴ 48.000 LUF können max. pro Jahr in Lebensversicherungen o.ä. investiert und vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.
- ¹⁵ Das neue System ist noch komplizierter als das alte. Man kann bis zu 17% des zu versteuernden Einkommens (max. von ca. 120.000€) aus Box 1 (Lohn etc.) und Box 2 (Gewerbe), nicht aus Box 3 (Kapitaleinkommen) vom zu versteuernden Einkommen abziehen und in eine Privatrente einzahlen (mit vielen Unterfällen und Ausnahmen). In gewissem Umfang können Zahlungen auch in späteren Jahren nachgeholt werden.
- ¹⁶ Aber alle Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung mindern das zu versteuernde Einkommen (im Gegensatz zu Deutschland, wo ein wesentlicher Teil der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung aus versteuertem Einkommen bezahlt werden muss, vgl. www.JARASS.de, Veröffentlichungen/Steuern, [Tabellen zur Steuer- und Abgabenbelastung von Löhnen im Jahr 2001](#), Vergleiche auch Focus, 8. Januar 2001, S. 38-40,
- ¹⁷ Max. 36.600 SEK pro Jahr, ca. 9.000€
- ¹⁸ Max. 20% des Arbeits- und Gewerbeeinkommens, max. 6.000€ (1,1 Mio. PST bis 52 Jahre, darüber bis 65 mehr) pro Person und Jahr. Einkünfte aus Privatrenten werden von 55% bis 85% von der Besteuerung ausgenommen.
- ¹⁹ Eine große Zahl von Möglichkeiten existieren: Z.B. können max. ca. 22.000€ (15% von max. GDP 90.600) Einkommen steuerfrei in eine Betriebspension o.ä. eingezahlt werden. Zusätzlich werden viele Investitionen in Aktien o.ä. mit 20% (halber Spitzensteuersatz) steuerbegünstigt.
- ²⁰ Ca. 4900€ (40.000 NOK) Prämie können pro Jahr vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.
- ²¹ Alle Beiträge zur 1. und zur 2. Säule der Pensionen sind steuerfrei.
- ²² Wertsteigerungen von Bonds sind zu versteuern, wenn der Zinssatz des Bonds zum Zeitpunkt der Ausgabe unter dem "offiziellen" Zinssatz liegt, der für 2000 mit 4 %/a festgesetzt wurde.
- ²³ Wertsteigerungen von Bonds in dänischen Kronen mit mindestens 4%/a Verzinsung sind steuerfrei.
- ²⁴ wie Zinseinkünfte mit 19,4%.
- ²⁵ Ab 1.1.2000 mit 26% (= 16% Pauschalsteuer + 10% Sozialsteuer).
- ²⁶ Wertsteigerung werden nach Abzug der Inflation mit 20% pauschal versteuert.
- ²⁷ Bei Realisierung mit pauschal 12,5% (falls Papier > 18 Monate Laufzeit hat), sonst mit 27%.
- ²⁸ Bei Haltefrist > 2 Jahren mit pauschal nur 20%, sonst normaler Steuersatz.
- ²⁹ Freibetrag ca. 11.200€ (GDP 7.100) pro Jahr. Viele Ausnahmen, steuerfrei sind z.B. Wertsteigerungen bei brit. Staatsanleihen und best. Unternehmensanleihen, ausgegeben in GDP.
- ³⁰ Wie Zinseinkünfte mit 28%.
- ³¹ Nur für ausländische Bonds bei Verkauf innerhalb von 3 Monaten.
- ³² Mit Einschränkungen: z.B. müssen die laufenden Dividenden- bzw. Zinseinnahmen größer sein als die laufenden Zinsaufwendungen. Dies gilt nicht bei Vermietung und Verpachtung.
- ³³ Falls die Abgeltungssteuer genutzt wird.
- ³⁴ Maximal 669€ pro Jahr (27.000 LUF)
- ³⁵ Striktes Verrechnungsverbot zwischen den 4 Einkommenskategorien Vermietung & Verpachtung, Kapitaleinkommen, Arbeitseinkommen inkl. Freiberufler und Pensionen, sonstiges Einkommen.
- ³⁶ Eine beschränkte Anrechnung wird erlaubt: max. 51.500€ (100.000 DM) pro Jahr, vom Rest die Hälfte.
- ³⁷ Verluste bei Kapitaleinkommen werden mit dem Kapitalsteuersatz von 29% gewichtet bei der Verrechnung mit Arbeitseinkommen.
- ³⁸ Eine beschränkte Anrechnung wird erlaubt. Bis 2.500€ (10.000 SEK) kann der Kapitalsteuersatz von 30%, darüber nur noch 21% des Verlusts mit anderen Steuerschulden verrechnet werden.
- ³⁹ Keine Verrechnung von Veräußerungsverlusten mit anderen Einkommen.
- ⁴⁰ Eine beschränkte Anrechnung wird erlaubt: max. 51.500€ (100.000 DM) pro Jahr, vom Rest die Hälfte.
- ⁴¹ Verluste aus Gewerbe ("trade losses") können verrechnet werden.

⁴² Nein in der CFE-Studie von 1997.

⁴³ Nur gewerbliche Verluste ("trade losses").

2. EU-Zinsrichtlinie und Abgeltungssteuer

Ab 2003 müssen alle EU-Länder (soweit sie nicht die Übergangsregelung⁶ wählen) alle Zinszahlungen an private EU-Ausländer an das jeweilige Steuersitzland melden. Dabei muss von jedem Zinsempfänger das Steuersitzland zweifelsfrei erhoben und jede einzelne Zinszahlung auf vorgeschriebenen Formblättern per EDV an das Steuersitzland gemeldet werden. Quellensteuern auf Zinszahlungen an EU-Ausländer sind dann verboten. Die neue Zinsrichtlinie⁷ tritt zum 1.1.2003 in Kraft, wenn die Einbindung von Drittstaaten gelingt (z.B. Schweiz⁸, USA, abhängige EU-Gebiete wie engl. Kanalinseln und niederländische Antillen). Eine endgültige Entscheidung soll Ende 2002 getroffen werden.

Ob die deutsche Steuerverwaltung durch die resultierenden Datenberge eine bessere Sicht bekommt, bleibt abzuwarten. Zwingend erforderlich für eine Einführung erscheint eine EU-weite Steuernummer für alle Steuerpflichtigen (ähnlich der MWSt-Identnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen). Die neue Richtlinie ist jedenfalls ein Beschäftigungsprogramm für Banken, Steuerverwaltungen und Steuerberater⁹. Andererseits ist ein derartiges Informationssystem schon in vielen Ländern eingeführt, dort allerdings beschränkt auf Inländer, z.B. in Dänemark, Frankreich, Schweden, Spanien und in den USA. Die USA haben in 2000 dieses System auf alle Auslandsbanken ausgedehnt: alle US-Bürger müssen eine von 15% auf 31% erhöhte US-Quellensteuer bezahlen, wenn sie Kontrollmitteilungen von ausländischen Banken an den US-Fiskus nicht zustimmen.

Wie wirkt sich nun diese EU-Richtlinie auf die Praktikabilität einer Abgeltungssteuer aus? Eine Abgeltungssteuer hat viele Vorteile: Alle Beteiligten haben weniger Verwaltungsaufwand, komplizierte Freistellungserklärungen entfallen, Anonymität und Bankgeheimnis bleiben. Es gibt für deutsche Sparer viel weniger Anreiz die Kapitalverwaltung kostenaufwändig ins Ausland zu verlegen (was häufig als Kapitalflucht bezeichnet wird). Der Fiskus profitiert von einer breiteren Bemessungsgrundlage, die Steuerpflichtigen sind froh, weil sie für Zinserträge nur noch mäßig Steuern bezahlen müssen. Allerdings verschärft eine Abgeltungssteuer ohne angemessene Vorbelastung¹⁰ von Zinsen die derzeitige Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital¹¹.

Bei der ursprünglich vorgesehenen EU-weiten Mindestquellensteuer hätte die Abgeltungssteuer wunderbar gepasst: Jedes EU-Land hätte eine Quellensteuer auf Zinserträge für Ansässige und Nichtansässige eingeführt. Der jeweilige Wohnsitzstaat der Nichtansässigen hätte diese Quellensteuer als Steuervorauszahlung anrechnen müssen. Hätte Deutschland eine Abgeltungssteuer in Höhe der ursprünglich geplanten EU-weiten Mindest-Quellensteuer eingeführt, wäre automatisch sichergestellt worden, dass alle in der EU ausgezahlten Zinsen mindestens in Höhe der deutschen Abgeltungssteuer belastet worden wäre.

⁶ Übergangsregelung bis 2010: Länder, die vorübergehend das Modell Quellensteuer wählen (derzeit: Belgien, Luxemburg, Österreich), müssen in den Jahren 2003-2005 15% Quellensteuer erheben, von 2006-2010 20%. Dabei muss von jedem Zinsempfänger das Steuersitzland erhoben werden, ohne dieses über den Einzelfall der Zinsauszahlung zu informieren. 3/4 der Quellensteuer erhält nämlich das Steuersitzland, 1/4 das Quellensteuer-Land. Auf Antrag des Zinsempfängers muss statt Quellensteuerabzug das Steuersitzland informiert werden.

⁷ <http://register.consilium.eu.int/pdf/en/00/st13/13898en0.pdf>

⁸ Zur neutralen Darstellung der Chronologie der EU-Zinsbesteuerung vgl. Zahlstellensteuer, Eidgenössisches Finanzdepartement, Bern, 31.1.2001, Anhänge A und B. Die Schweiz erwartet keine großen Effekte der neuen Richtlinie, da die Beschränkung auf Zahlungen an Privatpersonen eine Umgehung über juristische Personen nahe legen würde.

⁹ Als Dipl. Kfm. mit Schwerpunkt Steuern und Dipl. Informatiker (M.S., Stanford. Univ., USA) werde ich die geplante Frühpensionierung nun wohl verschieben müssen.

¹⁰ In den Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Schriftenreihe des BMF, Heft 66 werden hierzu in Anhang 7 einige Ideen dargestellt; abrufbar auch unter www.jarass.de/Veröffentlichungen/Steuern.

¹¹ Deshalb kann man in Österreich, das eine Abgeltungssteuer auf Zinserträge von 25% hat, seit 2000 einen kalkulatorischen Zins auf den Zuwachs des eingesetzten Eigenkapitals vom Gewinn abziehen, der nur mit 25% Abgeltungssteuer statt mit 34% Körperschaftsteuer bzw. 50% Einkommensteuer für Gewinne belastet wird. Auch die Italiener mit einer Abgeltungssteuer für Zinsen von 12,5% belasten aus ähnlichen Gründen Gewinne aus zusätzlichem Eigenkapital nur mit 19% statt mit 37% Körperschaftsteuer.

Wegen der nun geplanten Kontrollmitteilungen statt der ursprünglich avisierten Mindest-Quellensteuer verliert eine Abgeltungssteuer für Deutschland viel Charme: Es müsste bei der Zinszahlung zwischen Abgeltungssteuer für Steuerinländer und Kontrollmitteilungen für Steuerausländer unterschieden werden. Zinszahlungen im EU-Ausland an (deutsche) Steuerinländer werden ab 2003 meist ohne Quellensteuerabzug, aber mit Information an die deutschen Steuerbehörden gezahlt. Sie müssten dann in Deutschland versteuert werden zu einem Sondersteuersatz in Höhe der Abgeltungssteuer. Die Überführung der deutschen Zinsabschlagsteuer in eine Abgeltungssteuer wäre also sicher kein Beitrag zur Steuervereinfachung¹².

In den Niederlanden¹³ wurde 2001 die Einkommensteuer auf alle privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung & Verpachtung ersetzt durch eine Sollertragssteuer¹⁴ von 1,2% auf das private Nettovermögen, die ersten 17.000 EURO Nettovermögen sind steuerfrei. Der niederländische Fiskus geht dabei von 30% Abgeltungssteuer auf eine mögliche Verzinsung von 4%/a aus, da mindestens zu diesem Zinssatz jeder Steuerpflichtige sein Vermögen in niederländische Staatspapiere anlegen könnte. Diese Form der Abgeltungssteuer hat viele Vorteile:

- Die laufenden Erträge und Kosten brauchen nicht mehr aufgelistet werden, da eine (zusätzliche) Einkommensteuer auf private Kapitalerträge wie Zinserträge, Dividenden, Mieterträge etc. ab 2001 nicht mehr erhoben wird.
- Wertsteigerungen werden durch das Marktwertprinzip automatisch¹⁵ besteuert und brauchen deshalb nicht separat erfasst werden.
- Nach der beschlossenen EU-weiten Einführung von Kontrollmitteilungen für Zinserträge kann die schiere Existenz von Sparguthaben und Wertpapieren leicht überprüft werden.

Bei einer Übernahme dieses Modells in Deutschland könnte durch einen angemessenen Zuschlag zur Abgeltungssteuer (ähnlich wie in Österreich und Portugal) auch die Erbschaftsteuer ersetzt werden. Damit würden Entscheidungen zur Betriebsnachfolge einfacher und die enormen Aufwendungen zur Verminderung der Einmal-Steuer auf Erbschaften gegenstandslos.

¹² Zudem müsste wohl eine Option für alle Zinseinkünfte zur normalen Einkommensteuer eingeräumt werden, soweit nicht eine anderweitige Entlastung für Kleinsparer durchsetzbar wäre.

¹³ Abrufbar unter <http://www.minfin.nl/>, engl. Homepage, <http://212.206.208.170/uk/taxation/taxneth/taxneth.htm>.

¹⁴ Eine Sollversteuerung hat auch das dt. Verfassungsgericht in seinem Urteil zur Vermögenssteuer für ausdrücklich verfassungskonform bezeichnet.

¹⁵ Im Gegensatz dazu werden in Deutschland nur realisierte Wertsteigerungen besteuert. Nur wer etwas innerhalb von Haltefristen verkauft, muss die stillen Reserven zum vollen Steuersatz aufdecken, andernfalls fallen gar keine Steuern an: Wer sich bewegt, verliert. So wird in Deutschland durch das Steuersystem aktives Tun bestraft und simples Haben begünstigt. Und zur Abmilderung dieses Effekts gibt es Hunderte von Spezialregeln, die Tausende von spezialisierten Beratern in komplizierte und höchst kostenintensive Arbeiten hineinzwängen.